

## HORTORDNUNG

### Grundsätzliches

Die Ergänzende Förderung und Betreuung (EFöB) ist unter der Trägerschaft des Vereins Freie Waldorfschule Kreuzberg e.V. organisiert und arbeitet auf der Grundlage der in der allgemeinen Menschenkunde Rudolf Steiners verankerten Waldorfpädagogik. Die Förderung und Betreuung im Hort erfolgt bei bestehendem Schulvertrag durch Vorlage eines Betreuungsgutscheins und Wunsch der Sorgeberechtigten und dem Nachweis vollständiger Masernimmunität.

### Anmeldung

Aufgenommen werden Kinder der Klassen 1 bis 4 mit einem gültigen Bewilligungsbescheid und bestehendem Schulvertrag mit der Freien Waldorfschule Kreuzberg. Ein Hortvertrag kann ausnahmsweise auch bei Nachweis einer Ablehnung des Betreuungsantrages (negativer Bewilligungsbescheid) geschlossen werden.

Eine Anmeldung ist schriftlich an die Verwaltung ([hort@fwsk.net](mailto:hort@fwsk.net)) zu richten.

Für die Festlegung der elterlichen Kostenbeteiligung ist das Bezirksamt zuständig.

Für rechtliche Angelegenheiten ist der Träger zuständig.

Aufnahmen und Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen und vorher mit dem Hort abgesprochen werden.

### Öffnungszeiten

Der Hort ist montags bis freitags von 11.50 Uhr bis 16.00 Uhr und in der Späthortbetreuung auch bis 18 Uhr geöffnet.

Während der Mittagszeit, zwischen 13.30 Uhr und 14.45 Uhr, können die Kinder nicht abgeholt werden. Dies gilt auch für private Termine der Kinder, wie z.B. Instrumental- und Sportunterricht (innerschulisch und außerschulisch). Der regelmäßige Hortbesuch wird empfohlen.

### Ferienhort

Die Ergänzende Förderung und Betreuung ist in der Ferienzeit zwischen Weihnachten und dem Neujahresschulbeginn und für drei Wochen während der Sommerferien geschlossen.

Die Betreuungszeiten während der Schulferien werden den Eltern am Anfang des Schuljahres schriftlich mitgeteilt. In den Ferienöffnungszeiten werden die Kinder von 8.00 Uhr bis 16.00 in altersgemischten Gruppen betreut.

**Die Anmeldung für den Ferienhort erfolgt für jedes Kind gesondert schriftlich mit dem Anmeldeformular, das bei den Gruppenerzieher\*innen und auf der Homepage des Hortes der FWSK erhältlich ist. Die Anmeldung muss bei den zuständigen Gruppenerzieher\*innen bis spätestens 13 Tage vor dem ersten Ferienhorttag des jeweiligen Ferienhortes eingereicht werden. (Ausnahme: Sommerferienhort: 17 Tage). Eine Nachmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist ist ausschließlich bei einer Notlage möglich und muss mit schriftlicher Begründung bei den Gruppenerzieher\*innen eingereicht werden. Bei einer nachweislichen Notlage kann die Genehmigung für den Ferienhortbesuch erteilt werden. Bei Nichtinanspruchnahme (z.B. durch Verhinderung) der angemeldeten Ferienhorttage muss das Kind beim Ferienhortteam für diese Tage abgemeldet werden.**

### Krankheiten

Bei Anzeichen übertragbarer Krankheiten oder Lausbefall müssen Kinder dem Hort fernbleiben. Die Gruppenerzieher\*innen sind zu informieren. Laut Beschluss der Hortkonferenz müssen Kinder und Personal **nissen- und läusefrei** sein (gilt auch für abgestorbene Nissen), ehe sie wieder in den Hort kommen, da sich sonst das Problem immer weiter ausweitet.

Sollten während der Hortzeiten ansteckende Krankheiten oder Nissen/ Läuse festgestellt werden, muss das Kind abgeholt werden.

Bei Erkrankung von Geschwistern oder anderen Familienmitgliedern mit ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps - siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz), muss vor der weiteren Betreuung den Gruppenerzieher\*innen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.

### Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht in der EFöB beginnt, wenn die Kinder die jeweilige Gruppenleitung im Hort persönlich begrüßt haben.

Während des Besuches des Hortes besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das Abholen der Kinder erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt (siehe Öffnungszeiten).

Bis zum vollendeten 9. Lebensjahr müssen die Kinder von den Eltern oder von anderen beauftragten Personen abgeholt werden, danach muss das eigenständige Verlassen schriftlich geregelt werden.

Beim Eintreffen der Sorge- bzw. abholberechtigten Person im Hort übernimmt diese die Aufsichtspflicht für das Kind, nachdem die Gruppenleitung sie wahrgenommen hat (Begrüßung).

Um Irritationen zu vermeiden, bitten wir Sie, **das Hortgelände beim Abholen zügig mit Ihrem Kind zu verlassen**, und sich nicht länger als nötig in den Räumen oder dem Gelände aufzuhalten. Es wird dabei nicht nach Hort und Schulgelände unterschieden.

### Geländenutzung

Das Außengelände wird durch über 200 Hortkinder sowie die Kinder der Mittelstufe intensiv genutzt, so dass jeder freie Raum für das Spiel der Kinder zur Verfügung stehen muss.

Daher weisen wir Sie darauf hin, dass die Fahrräder nur an den Fahrradständern abgestellt werden dürfen.

#### **Auf dem Gelände besteht generelles Radfahr- und Rollerverbot!**

Bei Zuwiderhandlung und daraus entstehenden Unfällen werden Sie persönlich haftbar gemacht. Die private Nutzung des Geländes ist nicht gestattet (siehe „Aufsichtspflicht“).

Berlin-Kreuzberg, Mai 2019